

80. Ist zum Thatbestande des „Unternehmens“ der Verleitung zum Meineide die Feststellung erforderlich, daß die Leistung des erstrebten Meineides objektiv möglich war?

St.G.B. §. 159.

IV. Straffenat. Urtr. v. 4. Februar 1887 g. Z. Rep. 164/87.

I. Landgericht Posen.

Auß den Gründen:

Die Revision rügt u. a. die Verletzung der §§. 154. 159 St.G.B.'s, weil es an der zur Anwendung derselben erforderlichen Feststellung fehle, daß der zu beeinflussende Zeuge G. überhaupt Thatfachen gewußt habe und eidlich habe aussagen oder verschweigen können, welche dem Angeklagten nachteilig waren. Die Rüge ist nicht als begründet anzuerkennen. Der erste Richter hat allerdings für erwiesen erachtet, daß die von G. in der Voruntersuchung bekundeten Thatfachen, welche er eventuell in einer Hauptverhandlung eidlich hätte bestärken müssen, für den Angeklagten nicht nachteilig gewesen sind. Aber er hat auch im unmittelbaren Anschlusse hieran weiter festgestellt, daß der Angeklagte gewußt habe, es seien bezüglich seiner dem G. bestimmte Thatfachen bekannt gewesen, welche, wie er annahm, seine Verurteilung herbeiführen konnten, wenn G. sie nicht verschwieg. Es ergibt sich hieraus keineswegs, wie die Revision meint, das negative Ergebnis, daß G. überhaupt keine dem Angeklagten nachteilige Thatfachen gewußt hat, die er wahrheitswidrig hätte verschweigen können. Aber selbst wenn dies der Fall wäre und der erste Richter lediglich für erwiesen erachtet hätte, daß die Möglichkeit einer nachteiligen Aussage des G. lediglich in der Vorstellung des Angeklagten bestanden hätte, so würde dies die Anwendbarkeit des §. 159 in Verbindung mit §. 154 St.G.B.'s noch nicht ausschließen und die Revision nicht begründen. Denn es ist für den Thatbestand des §. 159 a. a. D. an sich bedeutungslos, ob die erstrebte Verletzung der Zeugenpflicht auch wirklich eintreten konnte, oder ob dies objektiv unmöglich war und nur der Thäter dies nicht wußte. Gerade dadurch, daß der §. 159 St.G.B.'s das erfolglose Unternehmen, einen anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, d. h. also die erfolglos versuchte Anstiftung zum Meineide als ein besonderes und selbständiges Verbrechen aufstellt, läßt er darüber keinen Zweifel, daß

der Eintritt des beabsichtigten Erfolges, bezw. die Möglichkeit oder Unmöglichkeit desselben für den Thatbestand dieses Verbrechens gänzlich außer Betracht zu lassen ist, und daß seine Strafvorschrift — entsprechend dem allgemeinen Grundsätze bei einem strafbaren Versuche aus §. 43 St.G.B.'s — lediglich gegen den verbrecherischen Willen als solchen und dessen Bethätigung allein sich wendet. Dieser Wille, bezw. die das Unternehmen des §. 159 bildende Bethätigung desselben muß freilich darauf abzielen, einen anderen zu einer Handlung zu verleiten, welche in subjektiver und objektiver Beziehung alle Thatbestandsmerkmale des Meineides im Sinne der §§. 153—155 St.G.B.'s enthalten und erfüllen würde. Aber es ist dabei doch nur erforderlich, daß der Thäter diese Thatbestandsmerkmale bewußt in seinen Willen aufgenommen, und er macht sich des strafbaren Unternehmens nach §. 159 a. a. O. schuldig, wenn er diesen so gearteten verbrecherischen Entschluß durch Handlungen bethätigt, welche einen Anfang der Ausführung der That enthielten und ihm zur Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges geeignet erscheinen, gleichviel aus welcher Ursache das Unterbleiben des Erfolges eingetreten ist oder eintreten mußte. Dem entsprechend hat auch im vorliegenden Falle der erste Richter mit Recht kein entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß der zu beeinflussende Zeuge G. gar nicht als Zeuge eidlich vernommen worden ist und anscheinend auch über den Angeklagten nichts Nachtheiliges gewußt hat, durch dessen Verschweigung er sich des Zeugenmeineides hätte schuldig machen können. Entscheidend war nur, daß der Angeklagte in der Voraussetzung einer eidlichen Zeugenvernehmung des G. den Entschluß gefaßt hatte, den letzteren dazu zu bestimmen, den von ihm zu leistenden Zeugeneid wissentlich durch ein falsches Zeugnis (nämlich durch Verschweigen des Nachtheiligen) zu verletzen, und daß der Angeklagte auch diesen Entschluß in der Richtung seiner Ausführung unzweideutig durch Handlungen bethätigt hat, welche als Anfang der Ausführung angesehen werden konnten. Diese Voraussetzungen des §. 159 a. a. O. aber hat der erste Richter nach beiden Richtungen hin ausführlich und ohne ersichtlichen Rechtsirrtum festgestellt. Er hat namentlich auch nicht darin geirrt, daß er auf eine nähere Feststellung darüber, welche konkrete falsche Aussage der Angeklagte vom G. habe erzielen wollen, nicht weiter eingegangen ist, da schon die Bezeichnung der Richtung, in welcher Angeklagter die Aussage erstrebte, zur Anwendung des

§. 159 a. a. D. ausreichen konnte. Ebenso kann es kein Bedenken erregen, daß schon in der bloßen Aufforderung, welche der Angeklagte an den R. behufs der weiteren Einwirkung auf G. richtete, der Begriff des vollendeten Unternehmens im Sinne des allegierten §. 159 gefunden werden kann und vom ersten Richter für erfüllt erachtet worden ist.